

Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)

**für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
(Bachelor of Arts)
der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein
(DHSH)**

Vom 20. März 2025

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule des Wissenschaftsministeriums hat die Satzung Entwurfscharakter.

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2025, S. 40

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der DSHS: 21. Mai 2025

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein vom 20. März 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 20. März 2025 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein, der nach dem Veröffentlichungsdatum beginnt.
- (2) Die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) gehen dieser Studien- und Prüfungsordnung vor.
- (3) Entscheidungen im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen im Prüfungsverfahren trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt bei den Studierenden eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 39 HSG voraus.

§ 3 Studienziel

- (1) Das Ziel des Studiums besteht darin, Studierende für ihren späteren beruflichen Einsatz bei der Lösung von Fach- oder Führungsaufgaben so zu qualifizieren, dass sie in der Lage sind, nach Abschluss des Studiums vorausschauend und in Eigeninitiative sowie selbstständig und eigenverantwortlich betriebliche Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu analysieren und praktische Lösungsvorschläge im Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen. Die zu vermittelnden Kompetenzen gehen dabei von dem Profil der dualen Hochschule als Kombination aus Theorie und Praxis aus, berücksichtigen die Niveaustufen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (QdH) und orientieren sich am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR). Insbesondere sollen die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Soziale Arbeit (B.A.) in der Lage sein, auf der Grundlage und unter Nutzung wissenschaftlicher Theorien und Erkenntnisse aus dem Bereich der Sozialen Arbeit wie auch aus den Feldern von Bezugswissenschaften wie Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Recht, Politik, Ökonomie und Gesundheitswissenschaften erworbene Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten praktisch und zielgerichtet in den verschiedenen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit, wie insbesondere Interkulturalität, Migration, Integration, Diversität, Inklusion, Kinder, Jugend, Familie, Beruf, Bil-

dung, Altenhilfe, Gesundheit und Rehabilitation, zum Einsatz zu bringen. Neben der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbsfähigkeit erwerben die Studierenden fachwissenschaftliche Kompetenzen, die ihnen eine weitere wissenschaftlich-akademische Entwicklung erschließen. Eine wichtige Rolle spielt zudem die Persönlichkeitsentwicklung, die die Studierenden gerade durch den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der Sozialen Arbeit für ein weitergehendes gesellschaftliches Engagement qualifizieren.

- (2) Um die genannten Ziele zu erreichen, ist die Ausbildung in enger Kooperation mit Unternehmen als dualer Studiengang konzipiert, das heißt die Studieninhalte werden verzahnt mit der Vermittlung der praktischen Kenntnisse der Sozialen Arbeit in einem Unternehmen, so dass ein hoher Anwendungs- und Umsetzungsbezug der Studieninhalte gewährleistet ist.
- (3) Während die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Fachkompetenz der Sozialen Arbeit primär in den Theoriephasen an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein erworben werden soll, werden die praxisrelevanten Branchenkenntnisse in den praktischen Ausbildungsphasen im Unternehmen vermittelt. Die Praxisprojekte sorgen für eine durchgängige Verknüpfung der theorie- und praxisbezogenen Inhalte.

§ 4 Dauer, Gliederung und Inhalt des Bachelor-Studiums

(Bestimmung zu §§ 3 und 4 PVO)

- (1) Das Studium dauert in der Regel dreieinhalb Studienjahre, aufgeteilt in sieben Semester. Eine Verlängerung des Studiums ist auf Antrag hin möglich.
- (2) Das Studium gliedert sich in jedem Studienjahr in Studienabschnitte an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein und Studienabschnitte in einem Kooperationsunternehmen.
- (3) Das Studium an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein ist modularisiert aufgebaut. Ein Modul stellt eine in sich inhaltlich abgeschlossene, zeitlich begrenzte Lerneinheit dar. Die Module sind mit ihren angestrebten Lernergebnissen und Lerninhalten im Modulhandbuch dokumentiert.
- (4) Für die Dauer und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte ist das Studienprogramm maßgebend.

§ 5 Modul- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Modul- und Prüfungsübersicht enthält alle zu belegenden Module mit ihrer zeitlichen Abfolge, ihrem Umfang und ihren Prüfungsleistungen (Anlage 1).
- (2) Module werden unterschieden in Pflichtmodule, die von den Studierenden des Studiengangs obligatorisch zu belegen sind, und Wahlpflichtmodule, die aus einem Katalog mit begrenztem Modulangebot gewählt werden müssen.

§ 6 European Credit Transfer System (ECTS)

(Bestimmung zu § 3 Absatz 2 PVO)

Die Zuteilung von ECTS-Punkten (Leistungspunkte/Credits) basiert auf erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen. Für einen erfolgreichen Bachelor-Abschluss muss die oder der Studierende insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben haben.

§ 7 Anmeldung zu Prüfungsleistungen

(Bestimmung zu § 9 Absatz 9 PVO)

Die Termine werden gemäß Prüfungsplan vom Prüfungsamt im jeweiligen Semester bekannt gegeben. Die Teilnahme ist verbindlich.

§ 8 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Zu den Prüfungsleistungen der Module kann nur zugelassen werden, wer die Teilnahmevoraussetzungen des zugehörigen Moduls erfüllt. Diese sind in der jeweiligen Modulbeschreibung aufgeführt.
- (2) Zur Zulassung zur Bachelor-Thesis siehe § 11 Absatz 1.

§ 9 Praxisprojekte

(Bestimmung zu § 9 Absatz 8 PVO)

- (1) Der Praxisprojekt-Bericht ist von der oder dem Studierenden spätestens zum offiziell bekannt gegebenen Fristablauf abzugeben. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird das Praxisprojekt mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) Auf begründeten Antrag, insbesondere bei Krankheit, kann das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Ein nicht-bestandenes Praxisprojekt kann zweimal wiederholt werden.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten in gleicher Weise für Praxisphasenprojekte und Praxistransferprojekte.
- (5) Die Bewertung der Praxisprojekt-Berichte erfolgt spätestens bis zu dem im Merkblatt "Korrekturfristen" vorgesehenen Termin.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(Bestimmung zu §§ 10 bis 12 PVO)

Die Bewertung von Klausuren soll vier Wochen nach Abgabe, die Bewertung von Haus- und Semesterarbeiten sechs Wochen nach Abgabe erfolgt sein.

§ 11 Vorzeitige Beendigung des Studiums

(Bestimmung zu § 14 PVO)

Das Studium endet vor Ablauf der vereinbarten Studiendauer, wenn über einen Zeitraum von zwölf Monaten hinweg keine Prüfungsversuche für noch ausstehende Studienmodule unternommen worden sind.

§ 12 Bachelor-Thesis

(Bestimmung zu §§ 19 bis 22 PVO)

- (1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Zugelassen werden alle Studierenden nach der erfolgreichen Absolvierung aller gemäß Studienprogramm vorgesehenen Module der ersten fünf Semester, die mit einer Klausur oder mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis wird von der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein im Benehmen mit dem Ausbildungsbetrieb gestellt. Das Thema der Bachelor-Thesis ist von der oder dem Studierenden spätestens vier Wochen vor dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Beginn der Arbeit einzureichen.
- (3) Die Bachelor-Thesis ist von der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Vergabe im Prüfungsamt abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist zu senden.
- (4) Nach Bekanntgabe einer nicht erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Thesis durch das Prüfungsamt muss auf Antrag der Wiederholungsversuch mit einem neuen Thema und einer achtwöchigen Bearbeitungszeit innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein. Über das Verfahren wird die oder der Studierende rechtzeitig informiert.
- (5) Das Kolloquium ist eine das Studium inhaltlich abschließende mündliche Prüfung. Die Prüfung geht vom Themenkreis der Bachelor-Thesis mit betriebspraktischem Bezug aus. Das Kolloquium ist Bestandteil des Bachelor-Thesis-Moduls.

§ 13 Bestehen des Bachelor-Studienabschlusses

(Bestimmung zu § 23 PVO)

Zusätzlich müssen gemäß § 24 Absatz 1 der PVO die im Curriculum vorgesehenen Praxisprojekte jeweils mit mindestens „ausreichend (4,0)“ abgeschlossen werden, um die Bachelorprüfung zu bestehen.

§ 14 Abschlussbezeichnung

Die Duale Hochschule Schleswig-Holstein verleiht aufgrund der bestandenen für den Bachelor-Abschluss vorgesehenen Prüfung in der Fachrichtung Soziale Arbeit den Grad „Bachelor of Arts“.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 20. März 2025

gez.

Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer
Präsident der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein

Anlage 1 (zu § 5 Absatz 1) - Modul- und Prüfungsübersicht

| Modul | Präsenzstunden je Unterrichtswoche und Prüfungsleistung je Semester | | | | | | | ECTS-Credits |
|--|---|-----|-------|------|-------|-------|-------|--------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | |
| Grundlagen der Sozialen Arbeit | | | | | | | | |
| Geschichte und Grundverständnis der Sozialen Arbeit als Profession | 6 K | | | | | | | 6 |
| Theorien und Grundorientierung der Sozialen Arbeit | 6 MP | | | | | | | 6 |
| Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Selbstmanagement | 4 E | | | | | | | 5 |
| Grundlagen der empirischen Sozialforschung | | 4 P | | | | | | 5 |
| Methoden der Sozialen Arbeit | | | | | | | | |
| Digitalisierung und Medien in der Sozialen Arbeit (mit PTP 1) | | | 4 PTP | | | | | 8 |
| Beratung I: Moderation, Gesprächsführung und Beratungskompetenz | | | | 6 MP | | | | 6 |
| Beratung II: Diagnostik und Fallverstehen (mit PTP 2) | | | | | 4 PTP | | | 8 |
| Projektmanagement und -evaluation (mit PTP 3) | | | | | | 4 PTP | | 8 |
| Handlungsfelder der Sozialen Arbeit | | | | | | | | |
| Handlungsfelder der Sozialen Arbeit 1: Überblick | | | 6 P | | | | | 6 |
| Handlungsfelder der Sozialen Arbeit 2 (Interkulturalität, Migration, Integration, Diversität, Inklusion) | | | | 6 P | | | | 6 |
| Handlungsfelder der Sozialen Arbeit 3 (Kinder, Jugend, Familie, Arbeit, Bildung) | | | | | 6 K | | | 6 |
| Handlungsfelder der Sozialen Arbeit 4 (Altenhilfe, Gesundheit, Sucht, Rehabilitation) | | | | | | 6 K | | 6 |
| Handlungsfelder der Sozialen Arbeit 5: Wahlbaustein (mit PTP 4) | | | | | | | 4 PTP | 8 |

- Fortsetzung nächste Seite -

- Modul- und Prüfungsübersicht Seite 2 -

| Modul | Präsenzstunden je Unterrichtswoche und Prüfungsleistung je Semester | | | | | | | ECTS-Credits |
|--|---|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-------------|--------------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | |
| Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit | | | | | | | | |
| Pädagogik | 6 K | | | | | | | 6 |
| Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit 1 | 6 K | | | | | | | 6 |
| Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit 2 | | | 6 K | | | | | 6 |
| Soziologie in der Sozialen Arbeit: Individuum und Gesellschaft | | 6 MP | | | | | | 6 |
| Philosophie, Ethik und Menschenbild in der Sozialen Arbeit | | 6 MP | | | | | | 6 |
| Psychologie | | 6 K | | | | | | 6 |
| Politische Aspekte der Sozialen Arbeit | | | 6 HA | | | | | 6 |
| Gesundheitswissenschaften | | | | | 6 K | | | 6 |
| Ökonomische Aspekte der Sozialen Arbeit | | | | | | 6 K | | 6 |
| Vertiefungsgebiete der Sozialen Arbeit | | | | | | | | |
| Vertiefungsmodul 1 | | | | 6 * | | | | 6 |
| Vertiefungsmodul 2 | | | | | 6 * | | | 6 |
| Vertiefungsmodul 3 | | | | | | 6 * | | 6 |
| Praxisprojekte, Bachelorarbeit, Kolloquium | | | | | | | | |
| Praxisphasenprojekt I | | PPP | | | | | | 6 |
| Praxisphasenprojekt II | | | | PPP | | | | 6 |
| Bachelor-Thesis | | | | | | | B | 12 |
| Summe Präsenzstunden je Unterrichtswoche | 28 | 22 | 22 | 18 | 22 | 22 | 4 | |
| Summe ETCS | 29 | 29 | 26 | 24 | 26 | 26 | 20 | 180 |
| MSA - Modul Staatliche Anerkennung (ECTS) | - | - | 5 | 7 | 4 | 4 | 10 | 30 |
| | | | | | | | KMSA | |
| MSA: Praxisreflexion (SWS) | - | - | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 6 |
| MSA: Berufspraktischer Anteil (Relevanz) | - | - | X (PB) | X | X | X | X (PB) | 24 |

B = Bachelor-Thesis, BK = Kolloquium zur Bachelor-Thesis, E = Exposé, HA = Hausarbeit, K = Klausur, KMSA = Kolloquium für das Modul Staatliche Anerkennung, MP = Mündliche Prüfung, P = Präsentation, PB = Praxisbericht, PTP = Praxistransferprojekt, PPP = Praxisphasenprojekt